

## Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz)

Vom 23. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung<sup>1</sup>

Die Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 42b werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ das Komma und die Wörter „Erprobung neuer Steuerungsmodelle“ gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 53 Kassenkredite“.
  - c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 55 (nicht besetzt)“.
2. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder des Amtes befasst sind, oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktionen nicht ehrenamtlich ausüben,“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und des Finanzplanes“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Hat die Gemeinde kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, kann die Hauptsatzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht erforderlich ist.“
4. In § 37 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. § 42b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ das Komma und die Wörter „Erprobung neuer Steuerungsmodelle“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur“ gestrichen.
6. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).“
  - c) Dem Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 

„(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.“
7. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. des Haushaltsplanes unter Angabe

      - a) der Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie des sich nach Veränderung der Rücklagen ergebenden Jahresergebnisses,
      - b) der Gesamtbeträge der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich des Betrages der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des sich daraus ergebenden Saldos (jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen),

<sup>1</sup> Ändert Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 9

- c) der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
- e) des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),“
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Gemeinde“ der Klammerzusatz „(Kassenkredite)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) In der Haushaltssatzung sind der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, das Ergebnis und die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals jeweils zum Ende des Haushaltsjahres nachrichtlich anzugeben.“
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden; § 47 ist zu beachten.“
8. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung ist die beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Bestandteilen des letzten aufgestellten Jahresabschlusses gemäß § 60 Absatz 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Festsetzungen, darf sie erst nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen hierzu öffentlich bekannt gemacht werden. Wird die Genehmigung nicht, nur teilweise oder mit Nebenbestimmungen erteilt, ist in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung, die zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, sind öffentlich bekannt zu machen.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Haushaltssatzung kann bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden; § 45 Absatz 7 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,“
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Investitionsförderungsmaßnahmen“ die Wörter „oder Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden,“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechtes, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,“
10. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde bis zur öffentlichen Bekanntmachung nur
1. Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind,
  2. Investitionen tätigen oder Verpflichtungen eingehen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen leisten,
  3. Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen,
  4. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
  5. Kredite umschulden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht aus, darf die Gemeinde für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur geleistet werden, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat.“

11. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen dar.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 51 wird wie folgt gefasst:

### „§ 51

#### **Haushaltswirtschaftliche Sperre**

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge, der laufenden Einzahlungen, der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Bürgermeister rechtzeitig zu beraten.

(2) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister, in Fällen des Absatzes 4 ist hierzu das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen.

(3) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.

(4) Eine haushaltswirtschaftliche Sperre kann eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 ersetzen, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassen wird. Die Sperrverfügung und der Beschluss über das Einvernehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Gemeindevertretung nach Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund von § 48 Absatz 2 Nummer 1, gilt die haushaltswirt-

schaftliche Sperre ab dem Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung als aufgehoben, soweit die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 53 Kassenkredite“.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Kassenkredite“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzahlungen“ die Wörter „aus Verwaltungstätigkeit“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 52 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „oder bei einer Haushaltssatzung nach § 45 Absatz 2 der Haushaltsplan des Folgejahres“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „überplanmäßig“ die Wörter „oder außerplanmäßig“ eingefügt.

15. § 55 wird aufgehoben.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „den Teilrechnungen“ durch die Wörter „der Übersicht über die Teilrechnungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Beschlüsse nach Satz 1, der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, oder des Rechnungsprüfers, soweit ein solcher bestellt ist, sind nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.“

e) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ergibt sich nach Feststellung des Jahresabschlusses oder der Eröffnungsbilanz, dass dieser oder diese wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen.“

17. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61  
Gesamtabschluss“**

(1) Eine große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Andere Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

(2) Zu dem Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde nach § 60 und die Jahresabschlüsse

1. der Eigenbetriebe gemäß § 64 Absatz 1 oder der sonstigen Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 oder 3,
2. der eigenen Unternehmen oder eigenen Einrichtungen in Privatrechtsform,
3. der Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist und auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt,
4. der eigenen Kommunalunternehmen gemäß § 70,
5. der gemeinsamen Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 Prozent beigetragen hat,
6. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist,

(Aufgabenträger) zusammenzuführen (Konsolidierung), wenn diese ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen oder der doppelten Buchführung für Gemeinden führen. Sind Jahresabschlüsse von Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung für die Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde, können sie bei der Konsolidierung unberücksichtigt bleiben. Für die Konsolidierung mittelbarer Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Ein Aufgabenträger gemäß Satz 1 mit dem Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen ist nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Für den in die Konsolidierung einzubeziehenden Jahresabschluss der Gemeinde können die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) angewendet werden.

(3) Der Gesamtabschluss besteht aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

(4) Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. die Gesamtanlagenübersicht,
2. die Gesamtforderungsübersicht,
3. die Gesamtverbindlichkeitenübersicht.

(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der geprüfte Gesamtabschluss ist der Gemeindevertretung vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

(6) Der Gesamtabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, oder des Rechnungsprüfers, soweit ein solcher bestellt ist, sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.

(7) Ergibt sich nach Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses durch die Gemeindevertretung, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegten Gesamtabschluss zu berichtigen.“

18. Dem § 64 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in diesem Fall als wesentliches Produkt in einem gesonderten Teilhaushalt zu führen.“

19. In § 70b Absatz 3 wird die Angabe „53 bis 58“ durch die Angabe „52 bis 57“ ersetzt.

20. In § 73 Absatz 4 werden die Wörter „doppischen Jahresabschluss“ durch das Wort „Gesamtabschluss“ ersetzt.

21. In § 86 Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Wörter „speziell für diese Städte“ eingefügt.

22. In § 104 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.

23. In § 113 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „104“ durch die Angabe „107“ ersetzt.

24. In § 114 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und des Finanzplanes“ gestrichen.

25. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

26. In § 127 Absatz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

27. Dem § 136 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses nicht erforderlich ist.“

28. § 144 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Für die Haushaltswirtschaft des Amtes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde mit der Maßgabe entsprechend, dass § 43 Absatz 3 keine Anwendung findet und abweichend von § 43 Absatz 6 der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht ist, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

29. In § 145 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „82“ durch die Angabe „79“ ersetzt.

30. § 147 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erträge und“ gestrichen.  
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Für die Bemessung und Festsetzung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend.“

31. In § 159 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

32. § 161 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Verfügt ein Zweckverband aufgrund seiner Aufgabenstruktur über kein oder nur geringes Anlagevermögen findet § 43 Absatz 3 keine Anwendung; der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung ist abweichend von § 43 Absatz 6 erreicht, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.“

33. In § 167 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.

34. In § 167a, 167b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

35. In § 167b Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gebietskörperschaft“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt.

36. In § 174 Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort „Gesamtergebnisrechnung“ das Komma und das Wort „Gesamtfinanzzrechnung“ gestrichen.

37. § 176 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 176 Übergangsvorschriften**

Der erste Gesamtabschluss gemäß § 61 ist spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen. Dieser ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegt werden kann. Für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte findet § 73 Absatz 3 keine Anwendung. Gleiches gilt für andere Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, die sich bis zum 31. Dezember 2019 verbindlich für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach Satz 1 entscheiden. Im Übrigen ist ein Beteiligungsbericht nach § 73 Absatz 3 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen.“

38. In § 7 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 6, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 3, § 94 Absatz 2 Satz 3, § 119 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1, § 126 Absatz 2 Satz 3, § 168 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 169 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ ersetzt.

39. In § 8 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 42b Absatz 1 Satz 1, § 52 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 79 Absatz 1, 3 und 4, § 94 Absatz 3, § 124 Absatz 1, § 125 Absatz 6 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 1, § 168 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 168 Absatz 3 sowie § 174 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes<sup>2</sup>**

§ 3a des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
3. Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „dem Absatz 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ gestrichen.

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 6. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2022 - 1

- c) In Satz 6 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuches“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 6“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes<sup>3</sup>**

Das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 23. Juli 2019

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

<sup>3</sup> Hebt Gesetz vom 14. Dezember 2007 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 605 - 2